

Anlage 2

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) – Lesefassung mit Einarbeitung der 11. Änderungssatzung

vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 25.08.2020

§ 1 Allgemeines

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde Wustermark zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet. Dies schließt die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen ein. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, als solche gelten, oder tatsächlich öffentlich genutzt werden. Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung sind im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gemeinde Wustermark betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2, 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen und den Gehwegen, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Wustermark und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze und Radwege.
 - b) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]); alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie ein Streifen von jeweils in 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Geh- und oder Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- 3) Die Gemeinde Wustermark kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht

- 1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle im anliegenden „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in § 3 festgelegtem Umfang im Satzungsgebiet übertragen. Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
- 2) Für die Übertragung ergibt sich folgende Einschränkung:
 - a) Soweit in der Anlage „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen mit einem

„G“ gekennzeichnet ist, erfolgt die Durchführung von der Gemeinde Wustermark, bei Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite.

- b) Weist das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger reinigungspflichtig.
- 3) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Wustermark übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Grundstück i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- 5) Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen und durch sie erschlossen sind (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt zum 01.01. eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und erfolgt fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatzfläche) oder bei Eigentümerwechsel kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- 6) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an die unselbständige öffentliche Stichstraße oder den unselbständigen Stichweg. Ist ein Grundstück über einen Wendehammer erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an den Wendehammer.
- 7) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 8) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Grundstückseigentümer.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind mit ihren entsprechenden Abschnitten im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführt.
- 2) Die Straßenreinigung umfasst:
 - a) insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf den Gehwegen bedeutet dies auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; anfallender Kehrriech oder sonstiger Unrat ist für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer

übertragene Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen. Die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat unverzüglich nach einer Verschmutzung, mindestens jedoch alle 4 Wochen zu erfolgen.

- b) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum kann bei Bedarf durch den Bauhof der Gemeindeverwaltung entsorgt werden. Es ist hierfür durch die Grundstückseigentümer in Laubsäcke zu füllen, die unentgeltlich in der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. Bei Erhalt der Laubsäcke wird die Adresse erfasst. Ein Termin zur Abholung wird schriftlich mitgeteilt. Laub, Unkraut oder sonstiger Unrat von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- c) „Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen.“

3) Winterdienst:

- a) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden im Auftrag der Gemeinde Wustermark auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstkategorie G1(einseitig) und G2 (zweiseitig) erbracht, die im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen gekennzeichnet sind. Die winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Gemeinde Wustermark erfolgt auf den im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ gekennzeichneten Gehwegen. In Straßen und auf Gehwegen, die im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ den Anlieger ausweisen, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieses Absatzes Buchstabe b) bis i) durchzuführen.
- b) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten. Ist nur ein separater Gehweg vorhanden, haben die Anlieger der gegenüber liegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen die nicht über einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten. Die von Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken (Gehbahnen) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den freizuhaltenden Gehbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen.
- c) Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise zulässig in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle-bzw. Steigungsstrecken).
- d) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- e) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den unmittelbaren Haltestellenbereich ist die Gemeinde zuständig.
- f) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.
- g) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

- h) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens jedoch nach Ende des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - i) Der Schnee von den Fahrbahnen ist an den Fahrbahnrändern, der Schnee von den Geh- und/oder Radwegen ist auf dem an die Fahrbahn und den Geh- und/oder Radweg grenzenden Randstreifen bzw. den zwischen Geh- und/oder Radweg und dem Grundstücksrand grenzenden Randstreifen oder wo ein Geh- und/oder Radweg nicht vorhanden ist, am Grundstücksrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert wird. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist der Schnee durch die Gemeinde abzufahren. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg zu verbringen.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- 5) Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1, Satz 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen. Die Befreiung kann befristet, mit Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 und 3, §§ 2 und 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühest möglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 a) seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 a) Satz 4 Kehrrecht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 b) Satz 5 Laub, Unkraut oder sonstigen Unrat von Grundstücken in den öffentlichen Bereich verbringt und
 - d) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 a) bis i) seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß nachkommt,

- e) entgegen § 3 Abs. 3 i) Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 47 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BrbgStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs.1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.